

HIGH  
EMISSIONS

LOW  
EMISSIONS

CO<sub>2</sub>

# LEITFADEN UMSETZUNG DER **EU-TAXONOMIE**

## » INHALT

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anwendungskreis Anforderungen für Unternehmen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Die EU-Taxonomie</b> .....	<b>4</b>
3.1 Inhaltlicher Überblick .....	4
3.2 Wesentlicher Beitrag zu Umweltzielen .....	6
3.3 Wichtige Begriffe .....	7
<b>4. Anforderungen an Unternehmen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Transparenz in der Berichterstattung .....	8
<b>5. Erhebung der notwendigen Informationen</b> .....	<b>8</b>
5.1 Grundwissen aufbauen .....	8
5.2 Betroffenheitsanalyse .....	9
5.3 Drei-Level-Test .....	10
5.3.1 Kriterien für einen wesentlichen Beitrag .....	11
5.3.2 Do No Significant Harm (DNSH)-Kriterien .....	12
5.3.3 Soziale Mindeststandards .....	13
5.4 Mapping der Kennzahlen mit den EU-Taxonomie-Tätigkeiten .....	14
5.4.1 Umsatzerlöse .....	14
5.4.2 Investitionsausgaben (CapEx) .....	15
5.4.3 Betriebsausgaben (OpEx) .....	16
5.5 Berichterstattung .....	17
5.5.1 Quantitative Informationen .....	17
5.5.2 Qualitative Informationen .....	17
<b>6. Mehrwert und Chancen für Unternehmen</b> .....	<b>18</b>
<b>7. Ausblick und weitere Entwicklungen</b> .....	<b>18</b>
7.1 Themenerweiterung .....	19
7.2 Internationale Vereinheitlichung .....	19

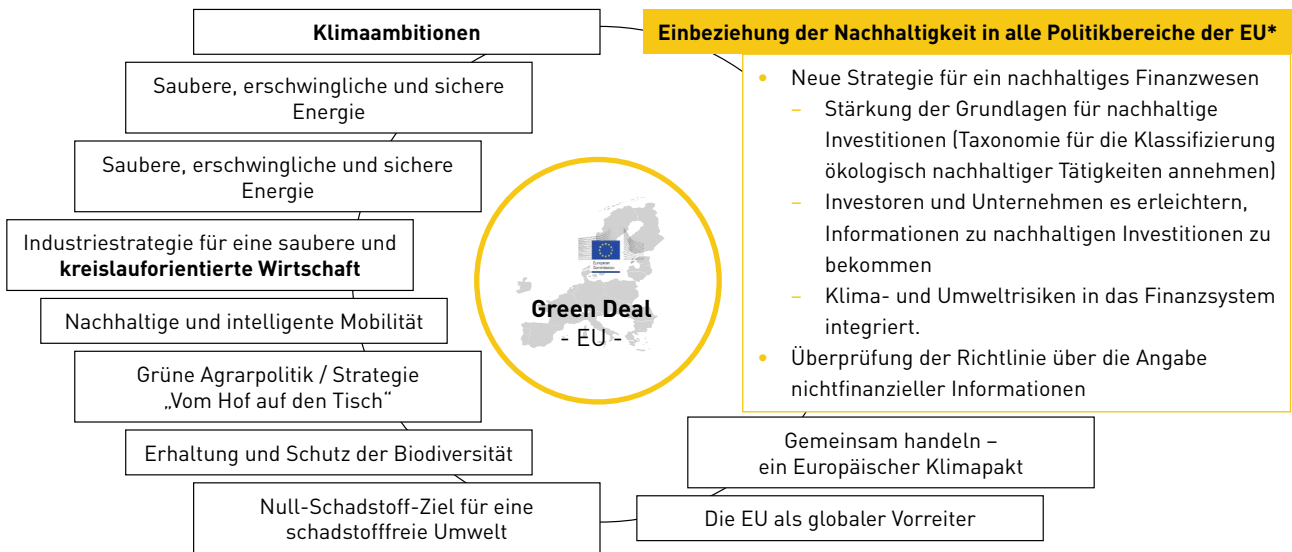
## » ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>CapEx</b>	Capital Expenditure (dt. Gesamtinvestitionen)
<b>CGT</b>	Common Ground Taxonomy
<b>CSRD</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive
<b>DNSH</b>	Do No Significant Harm
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>ILO</b>	Internationale Arbeitsorganisation
<b>IPCC</b>	Intergovernmental Panel of Climate Change
<b>KPI</b>	Key Performance Indicator
<b>NaDiVeG</b>	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
<b>NFRD</b>	Non-Financial Reporting Directive
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>OpEx</b>	Operational Expenditure (dt. Betriebsausgaben)
<b>TSC</b>	Technical Screening Criteria
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch

# 1. EINLEITUNG

Der europäische Green Deal kann als zentrales und wichtigstes Element der neuen europäischen grünen Wachstumsstrategie betrachtet werden. Die EU-Kommission hat sich mit dem Green Deal das ambitionierte Ziel gesetzt, die Wirtschaft in Einklang mit den planetaren Grenzen zu bringen und dafür zu sorgen, dass die Wirtschaft im Sinne der breiten Bevölkerung arbeitet. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch maßgeblich auf europäische Unternehmen des Finanzsektors sowie der Realwirtschaft auswirken.

Besonders im Fokus stehen dabei die Ambitionen im Bereich des Klimaschutzes. Die Schwerpunkte sind vielfältig und umfassen Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Landwirtschaft und die gemeinsame Agrarpolitik, Biodiversität, Energiewirtschaft, Gebäude sowie neue Technologien.



\* Übersicht der Maßnahmen nur auszugsweise

Abbildung 1 Schwerpunkte des EU Green Deals

In ihrem „Fit for 55“-Paket hat sich die EU bereits die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 verpflichtet. Zudem soll Europa bis 2050 klimaneutral werden. Jedoch sieht sich die EU allein für die Ziele im Klima- und Energiebereich einer Investitionslücke von 350 Mrd. EUR pro Jahr ausgesetzt. Darüber hinaus werden zusätzliche Investitionen zur Erreichung anderer Umweltziele, wie beispielsweise dem Schutz von Gewässern, in der EU auf 100 bis 150 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt<sup>1</sup>.

Um die Umweltziele zu erreichen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Finanzmittel in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden und die Investitionslücken geschlossen werden. Dabei muss der Finanzsektor eine Schlüsselrolle bei der Neuausrichtung der Kapitalströme spielen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft unterstützen. Volkswirtschaften, Unternehmen und Gesellschaften sollen widerstandsfähiger gegen Klima- und Umweltveränderungen gemacht werden.

Voraussetzungen für die Lenkung von Finanzmittel in nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten sind eine gemeinsame Sprache und eine klare Definition und Transparenz des Begriffs „nachhaltig“. Aus diesem Grund wurde im EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums die Schaffung eines gemeinsamen Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gefordert. Mit diesem will die EU die Transparenz und Vergleichbarkeit im Bereich der Nachhaltigkeit drastisch erhöhen. Dadurch soll Sicherheit für Investor:innen geschaffen, Anleger:innen vor Greenwashing geschützt und Unternehmen dabei geholfen werden, klimafreundlicher zu werden und dazu beitragen, Investitionen dorthin zu lenken, wo sie für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft benötigt werden.

<sup>1</sup> EU-Kommission, Der Klimazielplan für 2030, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0562&from=EN>

## 2. ANWENDUNGSKREIS ANFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Der Anwendungskreis der EU-Taxonomie wird sich in absehbarer Zeit deutlich erweitern. Aktuell müssen alle Unternehmen die Anforderungen aus der EU-Taxonomie erfüllen, die dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) unterliegen. Das NaDiVeG wurde auf Basis der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) erstellt und regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von betroffenen österreichischen Unternehmen.

Im April 2021 wurde jedoch ein Entwurf zur Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) veröffentlicht, welcher mit Ende 2022 auch bereits verabschiedet wurde. Diese neue Richtlinie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), soll ab 2024 die NFRD im EU-Raum ablösen. Sie vergrößert den Anwenderkreis der zur NFI-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und somit auch der Anwenderkreis der EU-Taxonomie.

Während sich die NFRD an die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter richtet, beinhaltet die neue Richtlinie eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle großen Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB. Das sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Charakteristika erfüllen:

- > 250 Mitarbeitende
- > 20 Mio. Euro Bilanzsumme
- > 40 Mio. Euro Umsatz

Betroffene Unternehmen unterliegen zudem der Verpflichtung einer externen Überprüfung ihrer Berichterstattung. Dies gilt, sobald die Umsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgt ist. Tiefere Informationen hierfür finden Sie im Leitfaden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Unternehmen, die bereits jetzt unter das NaDiVeG bzw. NFRD fallen sind ab dem Geschäftsjahr 2024 betroffen (Berichterstattung in 2025), andere große Kapitalgesellschaften ab 2025 (Berichterstattung in 2026) und börsennotierte KMU ab 2026 (Berichterstattung in 2027). Lesen Sie mehr dazu im Leitfaden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“

## 3. DIE EU-TAXONOMIE

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>2</sup> wurde nun ein solches Klassifizierungssystem eingeführt. Dieses definiert, welche Geschäftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Gemäß dieser Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie

- einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele leistet,
- keines der anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigt,
- in Übereinstimmung mit sozialen Mindestschutzmaßnahmen durchgeführt wird und
- den von der Kommission festgelegten technischen Prüfkriterien entspricht.

### 3.1 INHALTLICHER ÜBERBLICK

Die EU-Taxonomie ist in sechs Umweltziele untergliedert, für die jeweils eine Delegierten Verordnungen als Beiwerk<sup>3</sup> veröffentlicht wird. In den Delegierten Verordnungen sind die zu erfüllenden technischen Kriterien geregelt.

Bisher<sup>4</sup> wurden die Kriterien für die ersten beiden Ziele – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – herausgegeben. Für die restlichen vier Umweltziele betreffend Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, sonstiger Umweltverschmutzung und Biodiversität sollen im Lauf des Jahres 2023 entsprechende Delegierte Verordnung mit den technischen Bewertungskriterien verabschiedet werden.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie-Verordnung“)

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 („Climate Delegated Act“)

<sup>4</sup> Stand Dezember 2022



Abbildung 2 Umweltziele der EU-Taxonomie

Beim Ziel Klimaschutz unterscheidet die EU-Taxonomie die ökologisch nachhaltige Geschäftstätigkeiten in nach den Kategorien Kohlenstoffarme Tätigkeiten, Übergangstätigkeiten und Ermöglichende Tätigkeiten. Beim Ziel Anpassung an den Klimawandel gibt es die beiden Kategorien Angepasste Tätigkeiten und Ermöglichende Tätigkeiten. Nachfolgend werden die Kategorien näher beschrieben.



Abbildung 3 Einordnung von Wirtschaftstätigkeiten

Die zwei Klassifizierungskategorien Übergangstätigkeiten und Ermöglichende Tätigkeiten wurden hinzugefügt, um Aktivitäten zu ermöglichen, die andernfalls vielleicht nicht als nachhaltig angesehen worden wären, die aber zum Gesamtziel der Förderung der Nachhaltigkeit beitragen. Ermöglichende Tätigkeiten sind solche, die es anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Ziele der Taxonomie zu leisten. Ermöglichende Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu Lock-in-Effekten von Vermögenswerten führen, da dies die langfristigen Umweltziele untergraben würde. Ermöglichende Tätigkeiten müssen außerdem über den gesamten Lebenszyklus der Aktivität hinweg eine wesentliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben.

Übergangstätigkeiten müssen zur Eindämmung des Klimawandels beitragen und einen Weg aufzeigen, wie die globale Erwärmung im Einklang mit den Verpflichtungen des Pariser Abkommens gehalten werden kann. Übergangstätigkeiten kommen nur dann in Frage, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es gibt keine technologisch oder wirtschaftlich machbaren kohlenstoffarmen Alternativen;
- Die Treibhausgasemissionswerte entsprechen den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie; und
- Die Tätigkeit führt nicht zu Lock-in-Effekten von CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten oder behindert die Entwicklung und den Einsatz von CO<sub>2</sub>-armen Alternativen.

Welche Geschäftstätigkeiten unter welche Kategorien fallen kann den Delegierten Verordnungen entnommen werden.

### 3.2 WESENTLICHER BEITRAG ZU UMWELTZIELEN

In den Delegierten Verordnungen sind auch die Kriterien definiert, die erfüllt werden müssen, um einer Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel zu attestieren. Die Kriterien unterscheiden sich nach Umweltziel. Übergeordneten Bedingungen je Umweltziel können jedoch wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Umweltziel 1: Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz**

Die Wirtschaftstätigkeit muss wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu stabilisieren, indem Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen („1,5-Grad-Ziel“) vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird.

#### **Umweltziel 2: Anpassung an den Klimawandel**

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Anpassungslösungen, die entweder das Risiko der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit erheblich verringern, ohne dabei das Risiko negativer Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

#### **Umweltziel 3: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Qualität von Gewässern bei.

#### **Umweltziel 4: Übergang zur Kreislaufwirtschaft**

Die Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.

#### **Umweltziel 5: Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung bei, indem Emissionen verringert bzw. vermieden werden, Luft-, Wasser- oder Bodenqualität verbessert, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt durch Chemikalien vermieden wird, oder Schadstoffe und Abfälle beseitigt werden.

#### **Umweltziel 6: Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und von Ökosystemen**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen bei.

### 3.3 WICHTIGE BEGRIFFE

In der nachfolgenden Tabelle werden die Begriffe definiert, die für das korrekte Alignment sowie die korrekte Berichterstattung der Aktivitäten zentral sind.

<b>BEGRIFF</b>	<b>ERKLÄRUNG</b>
<b>Taxonomiefähigkeit (“Eligibility”)</b>	Die Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten bedeutet, dass eine Tätigkeit in den Delegierten Verordnungen zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie enthalten ist und daher bei der Erhebung der relevanten Kennzahlen zu berücksichtigen ist. Die Taxonomiefähigkeit besagt, dass eine bestimmte Tätigkeit prinzipiell einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie leisten kann, ohne dabei festzustellen, ob die technischen Prüfkriterien tatsächlich eingehalten sind.
<b>Taxonomiekonformität (“Alignment”)</b>	Die Taxonomiekonformität geht über die Taxonomiefähigkeit hinaus. Sie bedeutet, dass eine Tätigkeit den Anforderungen entspricht, die in der Taxonomie speziell für diese Tätigkeit festgehalten sind. Nur wenn eine Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien, die „Do no significant harm“-Kriterien und dem mit dieser Tätigkeit in der Taxonomie verbundenen Mindestschutz erfüllt, ist sie taxonomiekonform. Nur der taxonomiekonforme Anteil ist daher der „grüne“ Anteil.
<b>Technische Bewertungskriterien („Technical Screening Criteria“, TSC)</b>	Damit eine Tätigkeit die Taxonomiekonformität erreichen kann, muss zunächst geprüft werden, ob sie den in der Taxonomie aufgeführten technischen Prüfkriterien entspricht. Diese technischen Bewertungskriterien sind in der Regel sehr ausführlich, wissenschaftlich fundiert und beruhen auf bewährten Verfahren auf dem Markt. Ziel dieser technischen Bewertungskriterien ist es, die Unternehmen dazu zu bewegen, entweder eine wesentlich positive Auswirkung auf die Umwelt zu erbringen oder ihre negative Auswirkung auf die Umwelt zu verringern.
<b>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“):</b>	Damit eine Tätigkeit, die eines oder mehrere der sechs Ziele verfolgt, als nachhaltig eingestuft werden kann, darf sie keinem der anderen Ziele der Taxonomie erheblichen Schaden zufügen. Für jede Tätigkeit sind in den TSC Schwellenwerte festgelegt, um zu definieren, ob sie einen signifikanten Schaden verursachen.
<b>Sozialer Mindestschutz („Social Minimum Safeguards“)</b>	Dabei handelt es sich um Verfahren, die von einem Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass konkrete soziale Vorgaben und Übereinkommen befolgt werden. Darunter fallen etwa die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Tabelle 1 Wichtige Begriffe

## 4. ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN

Grundsätzlich adressiert die EU-Taxonomie Finanzmarktteilnehmer:innen, die Finanzprodukte bereitstellen, und Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. Für die betroffenen Finanzmarktteilnehmer:innen und Unternehmen ergeben sich dadurch erweiterte Offenlegungspflichten. Finanzmarktteilnehmer:innen müssen demnach berichten, inwieweit ihre Finanzprodukte mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen. Um diese Angaben machen zu können, sind Finanzmarktteilnehmer:innen maßgeblich auf Informationen von Unternehmen der Realwirtschaft angewiesen.

In weiterer Folge fokussiert sich dieser Leitfaden daher auf die Anforderungen für die Unternehmen der Realwirtschaft, welche die Taxonomieangaben bereitstellen müssen.

### 4.1 TRANSPARENZ IN DER BERICHTERSTATTUNG

Kapitalmarktorientierte Unternehmen aus der Realwirtschaft, die im Zuge der Non-Financial Reporting Directive (nationale Umsetzung in Österreich: „NaDiVeG“) zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, mussten im Rahmen der EU-Taxonomie ab 2021 erstmalig angeben, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind und somit prinzipiell taxonomiefähig sind. Hand in Hand mit den Anforderungen der CSRD wird diese Verpflichtung auch nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen betreffen.

Die betroffenen Unternehmen müssen entsprechend der Taxonomie Verordnung über die sechs Umweltziele berichten. Im Fokus der Berichterstattung stehen hier drei Kennzahlen:

**Umsatz:** Anteil des Umsatzes von Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

**CapEx:** Anteil der Gesamtinvestitionen (CapEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

**OpEx:** Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Diese Kennzahlen müssen in einer vorgegebenen tabellarischen Struktur dargestellt und um qualitative Kontextinformationen erweitert werden. Details zur Definition der Kennzahlen siehe Kapitel 5.4.

## 5. ERHEBUNG DER NOTWENDIGEN INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt erfahren Sie welche Schritte notwendig sind, um die relevanten Informationen zu ermitteln und wie diese im Anschluss in der Berichterstattung aufzunehmen sind.

Der Prozess bis ein Unternehmen die von der EU-Taxonomie geforderten Kennzahlen ermittelt hat, kann sich durchaus komplex gestalten.

### 5.1 GRUNDWISSEN AUFBAUEN

Um einen effizienten Prozessablauf sicherstellen zu können, sollte zuerst eine grundlegende Wissensbasis geschaffen werden. In der Regel sind verschiedenste Fachabteilungen der Unternehmen in die Prozesse involviert: Dies reicht von Controlling, Accounting, Reporting und Nachhaltigkeit über verschiedene operative Bereiche bis hin zu Fuhrpark- und Gebäudemanagement. Für die weiteren Prozessschritte sollte den Beteiligten klar sein, wie die Erhebung der



taxonomierelevanten KPIs grundsätzlich erfolgt und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Infolgedessen ist ratsam involvierte Mitarbeitende mit dem folgenden Grundwissen auszustatten:

- Makrosektoren, die von der EU-Taxonomie grundsätzlich abgedeckt sind
- Definition der drei angesprochenen Kennzahlen CapEx, OpEx, Umsatz
- Struktur und Anwendung der technischen Bewertungskriterien

Insbesondere ist das Verständnis der Betroffenheit durch die im Rahmen der technischen Bewertungskriterien von „Taxonomiefähigkeit“ und „Taxonomiekonformität“ essenziell, um die relevanten Informationen zu erheben.

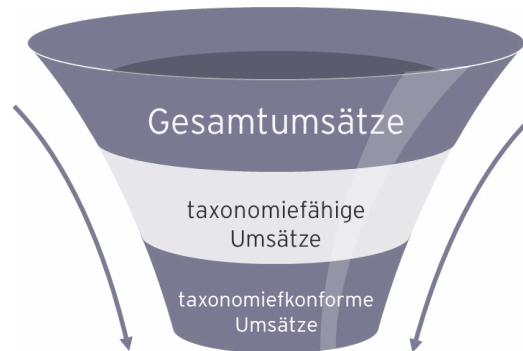


Abbildung 4 Klassifikation der KPIs (Umsätze)

## 5.2 BETROFFENHEITSANALYSE

Um im ersten Schritt die Taxonomiefähigkeit der Geschäftstätigkeiten festzustellen ist es notwendig, eine Betroffenheitsanalyse durchzuführen. Im Rahmen dieses ersten Screenings sollte identifiziert werden, welche Aktivitäten gemäß der EU-Taxonomie auf das eigene Unternehmen zutreffen. Wichtig ist dabei, nicht nur das Kerngeschäft zu betrachten, sondern auch weitere Querschnittsaktivitäten innerhalb des Unternehmens. Dies kann etwa den Betrieb eines Fuhrparks oder die Renovierung von eigenen Gebäuden und damit verbundenen Investitionen oder Betriebskosten umfassen. Folglich sind bei der Analyse auch Tätigkeiten einzubeziehen, die keine direkten Umsätze generieren.

Bei der Identifikation der Tätigkeiten, die von der EU-Taxonomie umfasst sind und die auf das eigene Unternehmen zutreffen, ist die konkrete Beschreibung der Tätigkeit zu beachten. Um eine noch eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden den Tätigkeiten zudem sogenannte NACE-Codes zugeordnet. Die Abkürzung „NACE“ steht für „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“ und meint die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“. Diese NACE-Codes dienen jedoch nur zur Orientierung und es wurde klargestellt, dass die Beschreibung der Tätigkeit in den Delegierten Verordnungen maßgeblich ist, um die Taxonomiefähigkeit zu bestimmen. Als Beispiel sehen Sie in Abbildung 5 und 6 den Aufbau der Informationen, die für die Betroffenheitsanalyse relevante Beschreibung pro Tätigkeit.

### 4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie

#### Beschreibung der Tätigkeit

*Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen.*

*Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.*

*Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.*

Abbildung 5 Betroffenheitsanalyse Beispiel 1 - Stromerzeugung mittel PV-Technologie

### 6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

#### Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1<sup>[232]</sup>, N1<sup>[233]</sup>, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>234</sup> fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge)<sup>[235]</sup>.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.32, H.49.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Abbildung 6 Betroffenheitsanalyse Beispiel 2 - Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen

Sofern ein Unternehmen aktuell nicht von der EU-Taxonomie im Kerngeschäft betroffen ist, ist daran zu erinnern, dass eine Tätigkeit, die (derzeit) nicht in der Taxonomie enthalten ist, nicht zwangsläufig als „nicht nachhaltig“ zu sehen ist. Insbesondere sind die vier weiteren Ziele die noch nicht veröffentlicht sind zu beachten.

Wie bereits erwähnt, müssen aber auch Querschnittsaktivitäten, die nicht in Zusammenhang mit umsatzbezogenen Aktivitäten stehen, im Rahmen der Investitionen und operativen Kosten berücksichtigt werden.

### 5.3 DREI-LEVEL-TEST

Seit dem Geschäftsjahr 2022 ist die technische Bewertung als tiefergehende Analyse der identifizierten Wirtschaftstätigkeiten notwendig. In einer dreistufigen Prüfung müssen die taxonomiefähigen Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Taxonomiekonformität bewertet werden. Zum einen muss die Überprüfung der Einhaltung der relevanten technischen Prüfkriterien für den substanziellen Beitrag zu einem Umweltziel erfolgen. Weiters sind die Aktivitäten dahingehend zu prüfen, ob keine wesentlichen Beeinträchtigungen anderer Ziele („Do No Significant Harm“-Regel, DNSH) vorherrscht. Als dritten Schritt ist zu prüfen, ob die Einhaltung von sozialen Mindeststandards sichergestellt ist. Erst wenn diese dreistufige Prüfung jeweils positiv ausfällt, kann eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform und somit als „grün“ dargestellt werden.

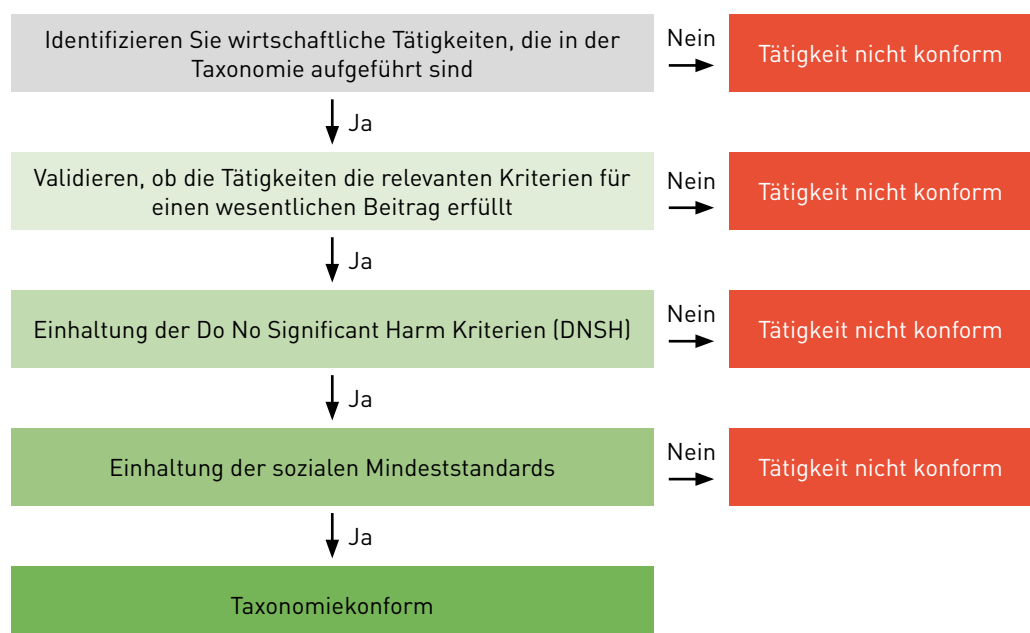


Abbildung 7 Schematischer Ablauf der Kriterienprüfung

### 5.3.1 KRITERIEN FÜR EINEN WESENTLICHEN BEITRAG

Einige wenige Ausnahmen sind in der Taxonomie enthalten, bei denen keine technischen Prüfkriterien für den wesentlichen Beitrag zum Umweltziel mit einer Tätigkeit verknüpft sind. Dies betrifft beispielsweise die Stromerzeugung aus Fotovoltaik (siehe Abb. 8), Windkraft oder konzentrierter Sonnenenergie. Bei diesen Tätigkeiten gibt es in der Folge weniger Einschränkungen bei der Übersetzung von taxonomiefähigen zu taxonomiekonformen Tätigkeiten.

*Technische Bewertungskriterien*

*Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz*

*Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugt.*

Abbildung 8 technische Bewertungskriterien Fotovoltaik-Technologie

Bei den meisten Tätigkeiten sind jedoch konkrete Schwellenwerte oder technische Anforderungen in den Kriterien festgehalten, die in der technischen Bewertung berücksichtigt werden müssen. In Abbildung 9 sind als Beispiel die Kriterien für die Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen dargestellt.

*Technische Bewertungskriterien*

*Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz*

*Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Kriterien:*

*(a) Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen,*

*i) liegen bis zum 31. Dezember 2025 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei unter 50 g CO<sub>2</sub>/km (emissionsarme und emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge);*

*ii) liegen ab dem 1. Januar 2026 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei null.*

*(b) Bei Fahrzeugen der Klasse L liegen die CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen bei 0 g CO<sub>2</sub>-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.*

Abbildung 9 technische Bewertungskriterien Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen

### 5.3.2 DO NO SIGNIFICANT HARM (DNSH)-KRITERIEN

Sofern die technischen Bewertungskriterien erfüllt werden, sind auch die DNSH-Kriterien zu prüfen. Diese müssen ebenfalls gesamthaft erfüllt werden, sofern anwendbar. Die Kriterien sind in der Taxonomie Verordnung jeweils bei den einzelnen Wirtschaftsaktivitäten festgehalten. Dabei kann es sich um konkrete, auf die Wirtschaftsaktivität angepasste Kriterien handeln oder um Kriterien allgemeiner Natur. Für die letzteren wird in der Regel ein Verweis auf die Anlagen A bis E gemacht.

<i>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	
<i>2) Anpassung an den Klimawandel</i>	<i>Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.</i>
<i>3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</i>	<i>Keine Angabe</i>
<i>4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</i>	<p><i>Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 sind sowohl</i></p> <p><i>(a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch</i></p> <p><i>(b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar.<sup>236</sup></i></p> <p><i>Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).</i></p>
<i>5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</i>	<p><i>Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI)<sup>237</sup> gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.</i></p> <p><i>Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>238</sup>.</i></p> <p><i>Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskenzeichnung (EPREL) überprüft werden können.</i></p> <p><i>Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>239</sup>.</i></p>

Abbildung 10 DNSH-Kriterien Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen (Auszug)

Eine Besonderheit ist das DNSH-Kriterium zu Anpassung an den Klimawandel. Beim Großteil der Wirtschaftsaktivitäten ist es notwendig eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durchzuführen, um diese als „grün“ auszuweisen.

#### **Exkurs: Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse**

Bei einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse sind im Wesentlichen drei Schritte notwendig:

1. Beurteilung der Wirtschaftstätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der festgelegten Liste (Tabelle 2) die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.
2. Bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eine oder mehrere der aufgeführten physischen Klimarisiken muss eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind. Die Bewertung ist anhand der dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen von IPCC-Zukunftsszenarien, im Einklang mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit bzw. Anlage, durchzuführen. Dabei sind langfristige Klimaszenarien von zumindest 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen heranzuziehen.

3. Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte, physische Klimarisiko reduziert werden kann. Bei wesentlichen Risiken sind die Anpassungslösungen, um die Risiken erheblich zu reduzieren, innerhalb von 5 Jahren umzusetzen. Die Beurteilung ab wann ein physisches Klimarisiko als wesentlich gilt, hängt von der Einschätzung des Unternehmens ab.

In der nachfolgenden Tabelle sind Beispiele für physische Klimagefahren dargelegt, die im Rahmen der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse zu berücksichtigen sind.

	<b>Temperatur</b>	<b>Wind</b>	<b>Wasser</b>	<b>Feststoffe</b>
<b>Chronisch</b>	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
<b>Akut</b>	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Tabelle 2 Physische Klimagefahren

### 5.3.3 SOZIALE MINDESTSTANDARDS

Das Kriterium „Erfüllung sozialer Mindeststandards“ bestimmt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit nur dann als taxonomiekonform angesehen werden kann, wenn bei dieser auch Schutzvorkehrungen in den Bereichen internationale Menschen- und Arbeitnehmerrechte getroffen sind. Dies bedeutet, dass Unternehmen eine Due Diligence durchführen müssen, um negative Auswirkungen auf Menschen(-rechte) auszuschließen und die OECD-Leitsätze sowie die UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Arbeitsrechtsstandards einzuhalten. Informationen zu diesem Prozess und die Ergebnisse der Due Diligence sind in der Berichterstattung aufzunehmen.

Es ist absehbar, dass die Prüfung der Kriterien zum wesentlichen Beitrag zum Umweltziel sowie der DNSH-Kriterien zum Teil sehr aufwändig und komplex sein werden. Es ist sinnvoll, sich möglichst früh mit diesen Kriterien und Prüfschritten zu beschäftigen, da viele Herausforderungen erst nach tieferer Auseinandersetzung sichtbar werden.

## 5.4 MAPPING DER KENNZAHLEN MIT DEN EU-TAXONOMIE-TÄTIGKEITEN

CapEx, OpEx und Umsatz müssen den entsprechenden EU-Taxonomie-Tätigkeiten zugeordnet werden. Auch wenn das Mapping einzelner Kennzahlen trivial erscheinen mag, sollte der Aufwand des allgemeinen Mappings nicht unterschätzt werden. Bei der Aggregation der finanziellen KPIs je taxonomiefähiger bzw. -konformer Wirtschaftstätigkeit ist erwartbar, dass manche Kennzahlen noch nicht in der benötigten Gliederung oder Granularität auf Knopfdruck aus dem bestehenden System abrufbar sind. Es wird gerade zu Beginn üblich sein, dass eine manuelle Aufbereitung notwendig ist. Zum Teil wird sogar erforderlich sein, die Kennzahlen mittels Schlüssel oder Annahmen den verschiedenen Aktivitäten zuzurechnen.

Umso wichtiger ist es, in der Berichterstattung ergänzend offenzulegen, wie bei der Herleitung der Kennzahlen vorgegangen wurde und ggf. welche Schlüssel, Ermessensentscheidungen oder Wesentlichkeitsüberlegungen angewendet wurden. Dabei ist es auch ratsam derartige Überlegungen intern zu dokumentieren und in einem Accounting-Handbuch oder Verfahrensanweisung festzuhalten.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird die Berechnung der einzelnen KPIs CapEx, OpEx und Umsatz definiert. Dabei werden die Definitionen nach IFRS und UGB herangezogen. Allgemein lassen sich die taxonomiebezogenen KPIs durch die Division des taxonomiekonformen Anteils durch den gesamten Anteil der jeweiligen Größe berechnen.

### 5.4.1 UMSATZERLÖSE

#### Nenner

##### *Definition nach IFRS*

Gemäß der Definitionen im Anhang I der Delegierten Verordnung zur Offenlegung der EU-Taxonomie-KPIs<sup>5</sup> sind Umsatzerlöse im Sinne der Taxonomie demnach

- > Beträge, die als „Umsatzerlöse“ gemäß IAS 1.82 (a) ausgewiesen werden. Das umfasst Umsätze nach IFRS 15 und IFRS 16 (Erlöse aus operativen Leasingverhältnissen, sowie Umsätze aus Finanzierungsleasingverhältnissen und Zinserträge auch Finanzierungsleasingverhältnissen) sowie
- > ggf. andere Einkommensquellen sofern anwendbar.

Anteile an Umsätzen von Joint Ventures und/oder Associates sowie Zuwendungen aus öffentlicher Hand (IAS 20) dürfen nicht einbezogen werden. Umsatzerlöse aufgegebenen Geschäftsbereiche (IFRS 5) sind ebenfalls nicht einzubeziehen.

##### *Definition nach UGB*

Als Umsatzerlöse im Sinne der Taxonomie sind gemäß § 189a UGB die Beträge auszuweisen, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben, sowie Erlöse aus Leasingverhältnissen.

Generell gilt, dass alle Angaben mit dem Jahresabschluss abgestimmt sein müssen.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung 2021/2178 („Art. 8 Delegated Act“)

## Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Umsätze, der sich auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Umsatz darf in Verbindung mit dem Ziel Anpassung an den Klimawandel (Annex II) nur für ermöglichende Tätigkeiten angerechnet werden. CapEx und OpEx dürfen nur dann angerechnet werden, wenn diese dazu dienen, die Tätigkeit an die (physischen) Folgen des Klimawandels anzupassen.

## 5.4.2 INVESTITIONSAUSGABEN (CAPEX)

### Nenner

*Definition nach IFRS*

Investitionsausgaben im Sinne der Taxonomie sind:

- > Zugänge zu materiellen (IAS 16, IAS 40, IAS 41, IFRS 16) und immateriellen (IAS 38) Vermögenswerten exkl. Bewertungsänderungen wie Neubewertungen, Impairments (dt. Wertverluste), Abschreibung und Amortisation sowie Änderungen des Fair Values; und
- > Zugänge aus Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)
- > Die Zugänge umfassen auch Zugänge zu Nutzungsrechten, die nach IFRS 16 bilanziert werden.

*Definition nach UGB*

Als Investitionsausgaben im Sinne der Taxonomie werden die Zugänge aus materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie aus Unternehmenszusammenschlüssen definiert, die den Aufwendungen gemäß IFRS entsprechen

### Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der:

- > sich auf Assets oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, oder
- > Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) ist, oder
- > sich auf Investitionen in Produkte bzw. Output aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden bezieht (Wirtschaftstätigkeiten 7.3 bis 7.6), sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

### CapEx-Plan

Sofern Investitions- und Betriebsausgaben im Rahmen eines CapEx-Plans in die Berichterstattung aufgenommen werden, müssen folgenden Kriterien erfüllt werden:

Investitions- und Betriebsausgaben sind Teil eines Investitionsplans und

- > zielen auf die Erweiterungen der grünen Umsätze des Unternehmens ab oder
- > zielen darauf ab, innerhalb von Taxonomie-erfassten Wirtschaftsaktivitäten erstmals grüne Umsätze auszuweisen (Zeithorizont 5 Jahre, in Ausnahmen maximal 10 Jahre)

Der Plan wird auf Ebene der Wirtschaftsaktivitäten aufgestellt und vom Management genehmigt und umfasst zumindest:

- > Verfolgtes Umweltziel;
- > Betroffene Wirtschaftsaktivität;
- > Ergriffene Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern anwendbar;
- > Zeithorizont in welchem grüne Aktivitäten bzw. die Erweiterung solcher zu erwarten sind;
- > Summe der CapEx bzw. OpEx, die bis dahin erwartet werden.

### 5.4.3 BETRIEBSAUSGABEN (OPEX)

Betriebsausgaben sind in der Taxonomie deutlich eingeschränkter als in der klassischen Finanzbuchhaltung. Demnach können nicht alle Betriebsausgaben für die Angaben im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichterstattung angesetzt werden. Kosten für z.B. Rohstoffe, Energie, Verwaltung oder Vertrieb sind nicht von der Definition der „Taxonomie-OpEx“ umfasst.

#### Nenner

*Definition nach IFRS*

Als Betriebsausgaben im Sinne der Taxonomie definiert werden direkte Kosten im Zusammenhang mit

- > Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäuderenovierungsmaßnahmen, Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse; sowie
- > Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie alle anderen direkt zurechenbaren Kosten, die für die laufende Instandhaltung und Erhaltung der Funktionalität von Vermögenswerten des Anlagevermögens relevant sind.

Es dürfen ausschließlich direkte Kosten eingerechnet werden.

*Definition nach UGB*

Als Betriebsausgaben im Sinne der Taxonomie definiert werden direkte Kosten im Zusammenhang mit

- > Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäuderenovierungsmaßnahmen, Aufwendungen für Leasingverhältnisse; sowie
- > Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie alle anderen direkt zurechenbaren Kosten, die für die laufende Instandhaltung und Erhaltung der Funktionalität von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens relevant sind.

#### Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben, der:

- > sich auf Assets oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, einschließlich Schulungen und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften<sup>6</sup> sowie direkter nicht kapitalisierter Kosten in Form von Forschung und Entwicklung;
- > Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) ist, oder

<sup>6</sup> Im Art. 8 Delegated Act sind die Kosten für Schulungen und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften nicht in der Definition des Nenners, jedoch in der des Zählers, festgehalten. Dies lässt somit eine mathematisch sinnvolle Berechnung des Opex-KPI nicht zu. Es sollten daher entweder diese Kosten sowohl in den Nenner als auch in den Zähler einbezogen werden, oder sie werden überhaupt nicht berücksichtigt. Die Vorgehensweise sollte transparent offengelegt werden.



- > sich auf Investitionen in Produkte bzw. Output aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden bezieht (Wirtschaftstätigkeiten 7.3 bis 7.6), sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

## 5.5 BERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung über die Umweltziele der EU im Rahmen der EU-Taxonomie fokussiert sich zwar auf den Anteil von grünen Umsätzen, CapEx und OpEx, jedoch sind die Berichterstattungspflichten umfangreicher. Neben detaillierten quantitativen Informationen anhand einer vorgegebenen Struktur sind auch ergänzenden qualitative Informationen offenzulegen. In den folgenden Unterkapiteln wird zunächst die Offenlegung der quantitativen Informationen näher beschrieben und sich anschließend der Offenlegung der qualitativen Informationen gewidmet.

### 5.5.1 QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Die Kennzahlen für Umsätze, CapEx und OpEx müssen gemäß einer vorgegebenen Tabellenstruktur in der Berichterstattung dargestellt werden. Dazu sind im Art. 8 Delegated Act (Anhang II) konkrete Vorlagen der drei Tabellen angeführt. In Abbildung 11 wird die vorgegebene Struktur dargestellt.

Dabei müssen die einzelnen relevanten Wirtschaftstätigkeiten separat aufgelistet werden. In diesem Zuge muss auch die Zuordnung zum jeweiligen Umweltziel sowie die Erfüllung der DNSH-Kriterien und sozialen Mindeststandards dargestellt werden. Sofern es sich um eine Übergangs- oder ermöglichende Aktivität handelt, muss dies ebenfalls gekennzeichnet sein.

Zusätzlich sind auch die taxonomiefähigen, aber nicht-taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten darzustellen.

Economic activities (1)	Code(s) (2)	Absolute turnover (3) EUR	Proportion of turnover (4) %	Substantial contribution criteria						DNSH criteria (Does Not Significantly Harm)							Minimum safeguards (17) %	Taxonomy-aligned proportion of turnover, year N (18) Percent	Taxonomy-aligned proportion of turnover, year N-1 (19) Percent	Category (enabling activity or...) (20) E	Category (...transitionality activity) (21) T	
				Climate change mitigation (5) %	Climate change adaptation (6) %	Water and marine resources (7) %	Circular economy (8) %	Pollution (9) %	Biodiversity and ecosystems (10) %	Climate change mitigation (11) Y/N	Climate change adaptation (12) Y/N	Water and marine resources (13) Y/N	Circular economy (14) Y/N	Pollution (15) Y/N	Biodiversity and ecosystems (16) Y/N							
<b>A. TAXONOMY-ELIGIBLE ACTIVITIES</b>																						
<b>A.1 Environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned)</b>																						
Activity 1			%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		E			
Activity 2			%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	Y	Y		Y	Y	Y	Y	%					
Turnover of environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned) (A.1)			%	0%	0%	0%	0%	0%									%					
<b>A.2 Taxonomy-Eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities)</b>																						
Activity 3			%																			
Turnover of Taxonomy-eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities) (A.2)			%																			
Total (A.1 + A.2)			%														%		%			
<b>B. TAXONOMY-NON-ELIGIBLE ACTIVITIES</b>																						
Turnover of Taxonomy-non-eligible activities (B)			%																			
Total (A + B)			%																			

Abbildung 11 KPI-Tabelle für Umsätze

### 5.5.2 QUALITATIVE INFORMATIONEN

Neben den drei KPI-Tabellen für Umsätze, CapEx und OpEx sind auch ergänzende Angaben und Hintergrundinformationen offenzulegen.

Zum einen muss die Rechnungslegungsmethode erläutert werden. Dies betrifft eine konkrete Erklärung wie Umsätze, CapEx und OpEx ermittelt und zugeordnet wurden. Dabei sind auch Verweise auf die entsprechenden Posten für Umsatzerlöse und Investitionsausgaben im Jahresabschluss zu machen. Des Weiteren ist zu erklären welche konkreten Unternehmensaktivitäten als taxonomiefähig oder -konform ermittelt wurden und wie vorgegangen wurde, um die Taxonomiekonformität zu beurteilen. Dies umfasst auch eine Erklärung, wie jegliche Doppelzählungen bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden wurden. Zusätzlich müssen relevante Hintergrundinformationen zu den KPIs angegeben werden, z.B. um wesentliche Veränderungen im Berichtszeitraum zu veranschaulichen oder etwaige CapEx-Pläne zu erläutern.

Es wird empfohlen, auch den Prozess und die Vorgehensweise bei der Datenerhebung bzw. Sicherstellung der Datenqualität zu erläutern.

## 6. MEHRWERT UND CHANCEN FÜR UNTERNEHMEN

Über die neuen Berichterstattungspflichten hinaus werden sich für Unternehmen weitere Implikationen in Hinblick auf die Klimastrategie oder das Produktportfolio ergeben. Unternehmen sollten diese Chance nutzen und einen Mehrwert aus dem Aufwand der Taxonomie-Berichterstattung ziehen. An erster Stelle ist hier anzuführen, dass Finanzinstitute bei Kreditvergaben einen starken Fokus auf die Taxonomiekonformität von Projekten oder Unternehmen im Allgemeinen legen werden, da sie selbst regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie unterliegen. Es wird daher in Zukunft möglicherweise leichter oder günstiger, wenn man einen taxonomiekonformen Kredit erhalten möchte.

Mit den Vorgaben der EU-Taxonomie kann die Resilienz des Unternehmens gegenüber diversen Aspekten des Klimawandels aufgezeigt werden. Eine Ausrichtung an den Taxonomiekriterien kann beispielsweise in den kommenden Jahren zu Kostenvorteilen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung führen. Auch die Anpassungsmaßnahmen des Unternehmens, um sich gegen die Folgen des Klimawandels zu rüsten, wirken sich nicht nur auf die Berichterstattung aus, sondern stärken die physische Resilienz des Unternehmens. Zusätzlich kann mit einer nachhaltigen Ausrichtung der Unternehmensstrategie auch das Vertrauen von Investor:innen und der eigenen Mitarbeitenden in die Robustheit des Geschäftsmodells gestärkt werden.

Darüber hinaus werden Förderungen, z.B. im Rahmen des Green Deals, sehr wahrscheinlich immer mehr an Kriterien der EU-Taxonomie gebunden. Auch nationale Förderstellen zeigen einen klaren Trend in Richtung grüner und nachhaltiger Förderprogramme. Selbst Förderprogramme, die auf den ersten Blick nicht unbedingt dem Bereich der Umwelt oder Nachhaltigkeit zuzuordnen sind, berücksichtigen mittlerweile oftmals Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte in den Zielen und Bewertungskriterien. Das Konzept, dass nachhaltige, grüne Projekte besonders gefördert werden sollen und dass im Gegenzug umweltschädliche Projekte keine Förderung erhalten, zeigte sich zuletzt insbesondere bei der Investitionsprämie. Bei dieser Prämie, mit der Unternehmen während der Coronapandemie zu Investitionen durch staatliche Bezuschussungen motiviert werden sollten, wurden klimaschädliche Neuinvestitionen explizit ausgeschlossen.<sup>7</sup> Ergänzend ist noch anzuführen, dass sich Green Bond in Zukunft ebenfalls verstärkt an die Kriterien der EU-Taxonomie ausrichten werden.

Es ist daher empfehlenswert die Anforderungen der EU-Taxonomie bereits jetzt bei der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen und deren Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen.

## 7. AUSBLICK UND WEITERE ENTWICKLUNGEN

Bereits jetzt ist absehbar, dass sich die EU-Taxonomie in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird. Dies wird sowohl die Erweiterung des Anwendungskreis durch die CSRD betreffen

<sup>7</sup> Investitionsprämienengesetz - InvPrG 2020

als auch die inhaltliche Themenerweiterung. Die Themenerweiterung der EU-Taxonomie wird im nachfolgenden Unterkapitel aufgegriffen. Nähere Informationen zur CSRD können Sie dem Leit-faden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ entnehmen.

## 7.1 THEMENERWEITERUNG

Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Branchen und Tätigkeiten in die Liste der für die Taxonomie in Frage kommenden Tätigkeiten aufgenommen werden. Dies ist zum einen auf die ausstehende Veröffentlichung der Delegierten Rechtsakte zu den übrigen vier Umweltzielen zu erwarten. Aber auch bei den veröffentlichten Rechtsakten kam es im Sommer bereits zu einer ersten Adaptierung, bei der die Stromerzeugung aus Gas und Atomkraft nachträglich in die Liste der nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten mitaufgenommen wurden.<sup>8</sup>

Zudem wird bereits an einer Erweiterung der EU-Taxonomie gearbeitet – die sogenannte Extended Taxonomy. Darin sollen dann nicht nur Definitionen für „grüne“ Aktivitäten enthalten sein, sondern auch „rote“ (umweltschädlich), „gelbe“ (mittlere Leistung, Übergang zu grün möglich) und „weiße“ (keine wesentlichen Auswirkungen) Aktivitäten. Letztlich soll die gesamte Wirtschaft von der Taxonomie erfasst werden und eine Rolle bei der Transformation spielen. Die EU hat angekündigt, die Extended Taxonomy bis Ende 2024 zu finalisieren. Zusätzlich wird an einer Erweiterung im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit gearbeitet. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass mittelfristig - neben den sozialen Mindeststandards bei der Umsetzung der ökologischen Zielen - auch soziale Ziele in der Berichterstattung berücksichtigt werden müssen. Die Finalisierung der Sozialtaxonomie wird aber nicht vor 2025 erwartet.

Zu beiden Bereichen hat das Expertengremium, welches die EU-Kommission berät - die „Platform on Sustainable Finance“-Arbeitsgruppen gebildet und bereits Fortschrittsberichte veröffentlicht. Konkrete Entwürfe von regulatorischen Texten gibt es derzeit jedoch noch nicht.

## 7.2 INTERNATIONALE VEREINHEITLICHUNG

Darüber hinaus gibt es noch die Initiative zur Common Ground Taxonomy (CGT), welche die Ansätze der EU-Taxonomie und der chinesischen Taxonomie vergleicht und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede identifiziert. Die CGT zielt darauf ab, die Transaktionskosten zu senken und reibungslosere grenzüberschreitende grüne Kapitalströme zu ermöglichen, indem unnötige Doppelprüfungen vermieden, das Marktvertrauen gestärkt und die Marktsegmentierung verringert wird.

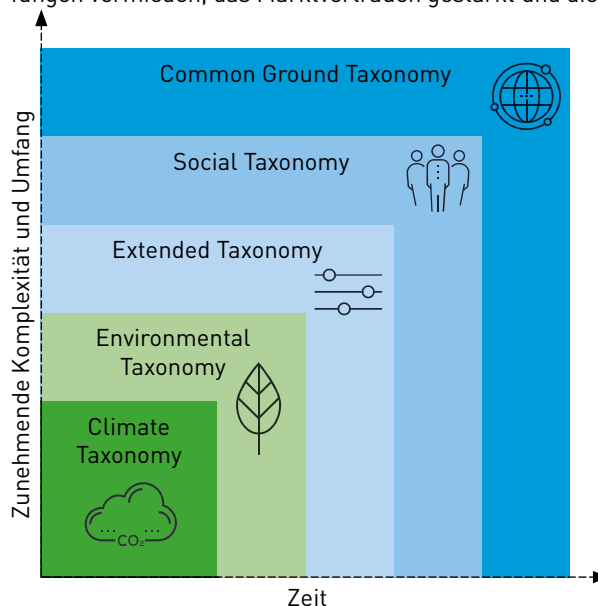


Abbildung 12 Entwicklung der Taxonomie

8 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214